

V o r b l a t t

Antwort auf Kleine Anfrage

des/der Thüringer Finanzministerium

Personal- und Verwaltungsstruktur der Thüringer Sparkassen

**Information über Datum und Uhrzeit der elektronischen Bereitstellung
im Abgeordneteninformationssystem:**

Bereitstellung im AIS: 21.02.2020, 10:34:59

Zuletzt Aktualisiert:

Aktualisierungen:

Hinweis:

Dieses Vorblatt wurde elektronisch generiert. Es enthält die Informationen über Datum und Uhrzeit der elektronischen Bereitstellung des Dokuments im Abgeordneteninformationssystem des Thüringer Landtags.

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sesselmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Personal- und Verwaltungsstruktur der Thüringer Sparkassen

Aus den veröffentlichten Jahresabschlüssen der Sparkassen des Freistaats Thüringen ist ersichtlich, dass die Vorstandsgehälter deutlich über den Bezügen eines Landrats, regelmäßig über den Bezügen des Bundeskanzlers, liegen. Des Weiteren brechen bei den Kreditinstituten in der Bundesrepublik Deutschland Ertragsmöglichkeiten durch verschiedene Faktoren weg. Schließlich unterliegen die Thüringer Sparkassen einem enormen und auch kostenmäßig intensiven Bürokratieaufwand durch umfangreiche Berichtspflichten. In der Vergangenheit wurden als Gegensteuerungsmaßnahmen nach außen erkennbar vor allem Filialschließungen vorgenommen. Indes sieht das Thüringer Sparkassengesetz (ThürSpKG) hinreichende gesetzliche Regelungen zu Fusionen von Sparkassen vor. Die Sparkassen unterliegen gemäß § 24 ThürSpKG der Rechtsaufsicht der Landesregierung.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/143** vom 7. Januar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Februar 2020 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Thüringer Sparkassen sind kommunale rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Ihre Träger sind Landkreise, kreisfreie Städte beziehungsweise deren Zweckverbände. Für die Sparkassen gilt grundsätzlich das Prinzip der Selbstverwaltung. Die Sparkassen unterliegen daher nur der Rechtsaufsicht (nicht der Fachaufsicht) des Freistaats Thüringen. Diese erstreckt sich darauf, dass Geschäftsführung und Verwaltung der Sparkassen den Gesetzen, der Satzung und den aufsichtsbehördlichen Anordnungen entsprechen (§ 24 Abs. 2 ThürSpKG).

Der Vorstand leitet die Sparkasse und führt ihre Geschäfte in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie den aufsichtsrechtlichen Anordnungen und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung (§ 15 Abs. 1 ThürSpKG; § 9 Abs. 1 Thüringer Sparkassenverordnung - ThürSpkVO).

Der Verwaltungsrat ist oberstes Organ und Aufsichtsorgan. Seine Aufgabe ist es insbesondere, die Richtlinien der Geschäftspolitik zu bestimmen und die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen.

1. Wie hoch waren die Verwaltungsausgaben der einzelnen Thüringer Sparkassen in den Jahren 2014 bis 2019 für:
 - a) Personalkosten,
 - b) Sachkosten (zum Beispiel Miete, Ausstattung und Technik, Versicherungen et cetera),
 - c) Vorstandsgehälter plus Sonderzahlungen (zum Beispiel Boni; bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Höhe der Personal- und Sachkosten fällt grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit der Rechtsaufsicht und ist damit auch nicht Gegenstand des parlamentarischen Fragerechts.

Leistungen an den Vorstand unterliegen lediglich soweit der Rechtsaufsicht, wie dies § 16 Abs. 3 ThürSpkG bestimmt. Verstöße gegen diese Rahmenregelungen sind der Sparkassenaufsichtsbehörde nicht bekannt. Innerhalb der Rahmenregelungen beschließt der Verwaltungsrat über die konkrete Höhe im Rahmen der Selbstverwaltung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürSpkVO).

2. Wie viele Mitarbeiter waren in den einzelnen Thüringer Sparkassen in den Jahren 2014 bis 2019 beschäftigt und wie viele Vorstandsmitglieder gab es jeweils (bitte für jede Sparkasse pro Jahr einzeln aufschlüsseln)?

Antwort:

Soweit sich die Frage auf die Mitarbeiter bezieht, wird auf die Antwort zu Frage 1 Satz 1 verwiesen. Auch die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist keine Frage der Rechtsaufsicht. Lediglich die im § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürSpkG geregelte Mindestanforderung unterliegt der Rechtsaufsicht. Danach besteht der Vorstand aus mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern. Diese Mindestanforderung war in den genannten Jahren mit einer zeitweiligen Ausnahme aufgrund eines plötzlichen Todesfalls eingehalten. Bis zur Nachbesetzung des Vorstands stand jedoch eine Verhinderungsververtretung zur Verfügung.

3. Wie viele Filialen (stationäre und mobile), Selbstbedienungszentren beziehungsweise reine Geldautomatenstandorte (ohne Personal) gab es in den Jahren 2014 bis 2019 bei den jeweiligen Thüringer Sparkassen (bitte für jede Sparkasse pro Jahr aufschlüsseln)?

Antwort:

Über die Errichtung beziehungsweise Schließung von Zweigstellen beschließt der Verwaltungsrat (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 ThürSpkVO) im Rahmen der Selbstverwaltung der Sparkasse. Der Auf- und Abbau einzelner Sparkassen- und Geldautomaten oder die Schließung einzelner Filialen sind grundsätzlich geschäftspolitische, nicht der Sparkassenaufsicht und damit auch nicht dem parlamentarischen Auskunftsanspruch unterliegende Entscheidungen.

Ergänzend wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfragen 835 und 1070 (Drucksachen 6/1838 und 6/2278) verwiesen.

4. An welchen konkreten Plänen beziehungsweise Maßnahmen arbeiten die Thüringer Sparkassen hinsichtlich von Vereinigungen zweier beziehungsweise mehrerer Sparkassen gemäß § 22 Abs. 1 bis 3 ThürSpkG?

Antwort:

In den letzten Jahren hat keine Thüringer Sparkasse oder ihr Träger gegenüber der Sparkassenaufsichtsbehörde entsprechende konkrete Pläne beziehungsweise Maßnahmen vorgestellt.

5. Sieht die Sparkassenaufsichtsbehörde demnächst die Notwendigkeit, gemäß § 22 Abs. 4 ThürSpkG Zweckverbandssparkassen bilden zu müssen?

Antwort:

Eine solche Notwendigkeit ist derzeit nicht ersichtlich. Auch die Mittelfristplanungen der Thüringer Sparkassen ergeben keine Anhaltspunkte für ein derartiges Szenario.

Unabhängig davon geht die Sparkassenaufsichtsbehörde davon aus, dass die Träger im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung gemäß § 22 Abs. 1 ThürSpkG von selbst tätig würden, bevor es zu einer solchen Notwendigkeit käme.

6. In welcher Höhe schätzt die Landesregierung das jährliche Kosteneinsparungspotential durch eine Vereinigung (Verschmelzung) aller Thüringer Sparkassen auf nur eine Sparkasse?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 Satz 1 verwiesen.

Taubert
Ministerin